

bundeseinheitliche Notbremse – neue Regelungen im Infektionsschutzgesetz

Überschreitet in einem Landkreis oder kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, so gelten dort ab dem übernächsten Tag untenstehende Maßnahmen. Die Sieben-Tage-Inzidenz der letzten 14 aufeinander folgenden Tage wird im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für alle Landkreise und kreisfreien Städte veröffentlicht. Zudem gibt das Thüringer Gesundheitsministerium unter <https://www.tmasgff.de/covid-19/rechtsgrundlage> bekannt, in welcher Region der jeweilige Schwellenwerte überschritten ist und ab wann welche Maßnahmen gelten. Unterschreiten in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, so treten an dem übernächsten Tag die Maßnahmen außer Kraft.

Die Länder können über die bundeseinheitlichen Regelungen (Notbremse) hinausgehende, strengere Maßnahmen treffen und bereits bestehende strengere Maßnahmen bleiben in Kraft. Die derzeit geltende Thüringer Verordnung sieht teilweise strengere Maßnahmen vor und ist daher immer mit zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für gegebenenfalls durch die kreisfreien Städte bzw. Landkreise erlassene Allgemeinverfügungen.

		Voraussetzungen / Ausnahmen
		verboten
		eingeschränkt erlaubt
	x	<p>Private Zusammenkünfte in öffentlichem & privatem Raum (§ 28b I Nr.1 IfSG) Angehörige eines Haushalts + eine weitere Person (einschl. Kinder bis 14) 30 Personen bei Todesfällen</p> <p><i>Hinweis: Kontakte bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeit, zur Wahrnehmung politischer Mandate, ehrenamtlicher Tätigkeiten und behördlicher Termine sind keine privaten Zusammenkünfte.</i></p>
	x	<p>Aufenthalt im Freien (§ 28b I Nr.2 a-g IfSG) ist von 22 bis 5 Uhr untersagt – Ausnahmen bei wichtigen Gründen, z.B. Gefahrenabwehr, Berufsausübung, Wahrnehmung des Sorge- & Umgangsrechts, Versorgung von Tieren, körperliche Bewegung alleine im Freien (nicht in Sportanlagen) zw. 22 und 24 Uhr</p>
x		<p>Öffnung von Freizeiteinrichtungen (§ 28b I Nr.3 IfSG) Freizeitparks, Indoorspielplätze, Badeanstalten, Spaßbäder, Hotelschwimmbäder, Thermen, Wellnesszentren, Saunen, Solarien, Fitnessstudios, Diskotheken, Clubs, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen, Prostitutionsstätten, Bordellbetriebe, gewerbliche Freizeitaktivitäten, Stadt-, Gäste- und Naturführungen aller Art, Seilbahnen, Fluss- und Seeschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristischer Bahn- und Busverkehr, Flusskreuzfahrten</p>

bundeseinheitliche Notbremse – neue Regelungen im Infektionsschutzgesetz

x	<p>Ladengeschäfte mit Kundenverkehr (§ 28b I Nr.4 IfSG) Lebensmittelhandel, Direktvermarktung, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörakustiker, Tankstellen, Zeitungsverkaufsstellen, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, Gartenmärkte, Großhandel – Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verkauf des üblichen Sortiments - 1 Kunde je 20 m² Verkaufsfläche (für die ersten 800 m² Gesamtverkaufsfläche) - 1 Kunde je 40 m² Verkaufsfläche (oberhalb von 800 m² Gesamtverkaufsfläche) - Einhaltung Mindestabstand + Maskenpflicht <p><i>Hinweis: Dienstleistungsbetriebe werden von dieser Regelung nicht betroffen. Das gilt u.a. auch für Banken, Poststellen, Reinigungen, Waschsalons, Werkstätten u.Ä.</i></p>
x	<p>Click & Collect (§ 28b I Nr.4 IfSG) Abholung vorbestellter Waren in allen Ladengeschäften und Märkten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verkauf des üblichen Sortiments - 1 Kunde je 20 m² Verkaufsfläche (für die ersten 800 m² Gesamtverkaufsfläche) - 1 Kunde je 40 m² Verkaufsfläche (oberhalb von 800 m² Gesamtverkaufsfläche) - Einhaltung Mindestabstand + Maskenpflicht - Vermeidung von Ansammlungen bei der Abholung (z.B. gestaffelte Zeitfenster)
x	<p>Click & Meet (§28b I Nr.4 IfSG) - bis zu einer 7-Tage-Inzidenz von 150 Öffnung von allen Ladengeschäften für einzelne Kunden – Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum - Verkauf des üblichen Sortiments - 1 Kunde je 20 m² Verkaufsfläche (für die ersten 800 m² Gesamtverkaufsfläche) - 1 Kunde je 40 m² Verkaufsfläche (oberhalb von 800 m² Gesamtverkaufsfläche) - max. 1 Kunde je 40 m² Verkaufsfläche bei gleichzeitiger Anwesenheit mehrerer Kunden - Einhaltung Mindestabstand + Maskenpflicht - Vorlage eines negativen (anerkannten) Corona-Tests (nicht älter als 24 Stunden) - Erhebung der Kontaktdaten: Name, Vorname, Zeitraum des Aufenthaltes, Telefonnummer oder E-Mail oder Adresse
x	<p>Öffnung von Kultureinrichtungen (§ 28b I Nr.5 IfSG) wie Theater, Opern, Konzerthäuser, Bühnen, Musikclubs, Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten sowie entsprechende Veranstaltungen, Kino</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausnahme: Autokino

bundeseinheitliche Notbremse – neue Regelungen im Infektionsschutzgesetz

x	Außenbereiche von zoologischen und botanischen Gärten (§ 28b I Nr.5 IfSG) – Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte - Negativer Corona-Test (nicht älter als 24 Stunden) – gilt auch für Kinder ab 6 Jahren
x	Ausübung von kontaktlosen Individualsportarten (§ 28b I Nr.6 IfSG) - allein, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Hausstands
x	Öffnung von Gaststätten, Speiselokalen und Betrieben, in denen Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden (§ 28b I Nr.7 IfSG)
x	Ausnahmen in der Gastronomie (§ 28b I Nr.7 IfSG) <ul style="list-style-type: none"> - Speisesäle (in medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen) - Gastronomische Versorgung ausschließlich von Personen, die zulässigerweise beherbergt werden - Angebote zur Versorgung Obdachloser - Bewirtung von Fern(bus)fahrerInnen – bedarf eines Nachweises - Nichtöffentliche Personalrestaurants und Kantinen, bei Erforderlichkeit (Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe) - Auslieferung von Speisen und Getränken - Abverkauf von Speisen und Getränken zum Mitnehmen <ul style="list-style-type: none"> o kein Verzehr am Ort des Erwerbs bzw. in näherer Umgebung erlaubt o Abverkauf zwischen 22 und 5 Uhr unzulässig
x	Ausübung und Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen (§ 28b I Nr.8 IfSG)
x	Ausnahmen bei körpernahen Dienstleistungen (§ 28b I Nr.8 IfSG) <ul style="list-style-type: none"> - Dienstleistungen, zu medizinischen, therapeutischen, pflegerischen, seelsorgerischen Zwecken – <u>Voraussetzungen:</u> <ul style="list-style-type: none"> o Tragen von Atemschutzmasken (FFP2 oder vergleichbar) <p><i>Hinweis: Medizinisch notwendig ist eine „Behandlungsmethode, wenn sie nach den objektiven medizinischen Befunden und wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Zeit der Behandlung vertretbar war (BGH, Urteil v. 12 März 2003, IV ZR 278/01).“ Dies ist dann der Fall, „wenn eine wissenschaftlich anerkannte Behandlungsmethode zur Verfügung steht, die geeignet ist, die Krankheit zu heilen oder zu lindern (OLG Nürnberg, Urteil v. 23.November 2015 – 8 U 935/14)“. Davon umfasst ist beispielsweise die medizinische Fußpflege. Ein Attest ist nicht erforderlich.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Friseurbetrieb und Fußpflege – <u>Voraussetzungen:</u> <ul style="list-style-type: none"> o Tragen von Atemschutzmasken (FFP2 oder vergleichbar) o Vorlage eines negativen Corona-Tests (nicht älter als 24 Stunden)

bundeseinheitliche Notbremse – neue Regelungen im Infektionsschutzgesetz

x	Beförderung im öffentlichen Personenverkehr, entgeltliche oder geschäftsmäßige Personenbeförderung (mit KfZ, Taxen), Schülerbeförderung (§ 28b I Nr.9 IfSG) – <u>Voraussetzungen:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Maskenpflicht (FFP2 oder vergleichbar) für Fahrgäste während der Beförderung und an der Haltestelle - Hälfte der regulären zulässigen Fahrgastbesetzung ist anzustreben - Maskenpflicht (medizinische Gesichtsmasken) für Kontroll- und Servicepersonal bei Kundenkontakt
x	touristische Übernachtungsangebote (§ 28b I Nr.10 IfSG)
x	Präsenzunterricht an allgemein- und berufsbildenden Schulen bei einer Inzidenz bis 100 (§ 28b Abs.3 IfSG) – <u>Voraussetzungen:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung eines angemessenen Schutz- und Hygienekonzepts - Testpflicht 2x wöchentlich für Schüler und Lehrkräfte
x	Präsenzunterricht an allgemein- und berufsbildenden Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen bei einer Inzidenz von über 100 bis 165 (§ 28b Abs.3 IfSG) – <u>Voraussetzungen:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung eines angemessenen Schutz- und Hygienekonzepts - nur Wechselunterricht zulässig
x	Präsenzunterricht an allgemein- und berufsbildenden Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen bei einer Inzidenz über 165 (§ 28b Abs.3 IfSG) <ul style="list-style-type: none"> - Ausnahmen für Abschlussklassen und Förderschulen nach Landesrecht möglich

Beginn der Maßnahmen (am übernächsten Tag nach 3 aufeinander folgenden Tagen mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100 – Beispiel:

	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag	Montag	Dienstag	Mittwoch
7-Tage-Inzidenz	104	100	110	101	102	102	99	97
Tag der Zählung	Tag 1	keine Zählung (nicht über 100)	Tag 1	Tag 2	Tag 3	Tag 4	Maßnahmen beginnen	Tag 1

Ende der Maßnahmen (am übernächsten Tag nach 5 aufeinander folgenden Werktagen mit einer 7-Tage-Inzidenz von unter 100 – Beispiel:

	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag	Montag (Feiertag)	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
7-Tage-Inzidenz	100	98	97	99	101	95	91	90	87	94
Tag der Zählung	keine Zählung (nicht unter 100)	Tag 1	Tag 2	Tag 3	keine Zählung (kein Werktag)	keine Zählung (Feiertag)	Tag 4	Tag 5	Tag 6	Maßnahmen enden

bundeseinheitliche Notbremse – neue Regelungen im Infektionsschutzgesetz

Sonn- und Feiertage zählen bei der Berechnung nicht mit. Am darauffolgenden Werktag geht die Zählung weiter. Das Thüringer Gesundheitsministerium gibt unter <https://www.tmasgff.de/covid-19/rechtsgrundlage> bekannt, in welcher Region der jeweilige Schwellenwerte überschritten ist und ab wann welche Maßnahmen gelten bzw. außer Kraft treten.

Homeoffice (§ 28b I Nr.7 IfSG)

Der Arbeitgeber **hat** den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten **anzubieten**, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten **haben** dieses Angebot **anzunehmen**, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen.

Hinweis:

Betriebsbedingte Gründe können z.B. vorliegen, wenn die Betriebsabläufe erhebliche eingeschränkt oder gar nicht aufrechterhalten werden können, benötigte IT nicht verfügbar und beschaffbar ist und die betroffenen Beschäftigten unzureichend qualifiziert sind (als vorübergehender Grund); Gründe der Beschäftigten können z.B. räumliche Enge, Störungen durch Dritte oder unzureichende technische Ausstattung sein.

Diese Vorschriften gelten für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag, längstens bis zum Ablauf des 30. Juni 2021.